

Z U S T Ä N D I G K E I T S –
O R D N U N G
der Stadt Meckenheim vom
4. November 2020

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeit des Rates
- § 2 Bildung der Ausschüsse
- § 3 Entscheidungsbefugnis
- § 4 Ausgabenwirksame Beschlüsse
- § 5 Vergaben
- § 6 Zuständigkeitsüberschneidungen
- § 7 Haupt- und Finanzausschuss
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 9 Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)
- § 10 Wahlausschuss
- § 11 Wahlprüfungsausschuss
- § 12 Stadtwerkeausschuss
- § 13 Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
- § 14 Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion
- § 15 Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr
- § 16 Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt
- § 17 Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus
- § 18 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 19 In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Meckenheim hat am 4. November 2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch diese Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Soweit der Rat Entscheidungsbefugnisse gem. § 41 Abs. 2 GO NW und dieser Zuständigkeitsordnung auf Ausschüsse übertragen hat, ist er berechtigt, die Entscheidung in Einzelfällen wieder an sich zu ziehen.

§ 2

Bildung der Ausschüsse

Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

- 1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 7)
- 2. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 8)
- 3. Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)(§ 9)
- 4. Wahlausschuss (§ 10)
- 5. Wahlprüfungsausschuss (§ 11)
- 6. Stadtwerkeausschuss (§ 12)
- 7. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur (§ 13)
- 8. Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion (§ 14)
- 9. Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr (§ 15)
- 10. Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt (§ 16)
- 11. Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus (§ 17)

§ 3

Entscheidungsbefugnis

- (1) Die Ausschüsse entscheiden im Rahmen der ihnen in § 7 bis § 17 übertragenen Zuständigkeiten über alle Fragen, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit des Rates unterliegen, mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten.
- (2) Angelegenheiten von großer Bedeutung im Einzelfall oder von grundsätzlicher Bedeutung haben die Ausschüsse zur Entscheidung dem Rat vorzulegen. Auf Antrag eines Mitgliedes hat der Ausschuss darüber abzustimmen, ob eine Angelegenheit dem Rat zur Entscheidung vorzulegen ist.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den ihnen übertragenen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs die Entscheidungen auf den Bürgermeister zu übertragen.

§ 4

Ausgabenwirksame Beschlüsse

- (1) Ausgabenwirksame Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn der Kämmerer bestätigt hat, dass die Mittel dafür im Haushaltsplan vorhanden sind. Wird die Bestätigung mündlich gegeben, so ist sie in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (2) Entscheidungen über Angelegenheiten, die Haushaltsüberschreitungen erforderlich machen, sind stets dem Rat vorbehalten.

§ 5

Vergaben

- (1) Die Fachausschüsse entscheiden über Vergaben, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Vergaben
 - deren Planung durch den Rat oder einen Ausschuss beraten und genehmigt worden sind und
 - für die entsprechende Mittel im Haushalt bereitgestellt wurden gelten als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Vergaben, die unterhalb der Wertgrenzen in Abs. 4 liegen, gelten ebenfalls als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (4) Die Fachausschüsse werden durch den Bürgermeister über die Vergabe von Aufträgen informiert
 - bei Bauleistungen ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro brutto,
 - bei Ingenieur-, Architekten-, und Gutachteraufträgen sowie Planungsleistungen ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro brutto,
 - bei sonstigen Lieferungen und Leistungen ab einer Auftragssumme von 25.000 Euro brutto.

Eine Teilung von Aufträgen zur Umgehung dieser Bestimmungen ist unzulässig.

- (5) Die Fachausschüsse sind ferner zu informieren über jeden Erweiterungs- oder Zusatzauftrag zu bereits vergebenen Aufträgen,
 - wenn durch diesen oder die Summen der Erweiterungs- und Zusatzaufträge die Wertgrenzen des Absatzes 4 überschritten werden oder
 - wenn bei Bauleistungen oder sonstigen Lieferungen und Leistungen durch diesen oder die Summe der Erweiterungs- und Zusatzaufträge ein Betrag von 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschritten wird oder
 - wenn bei Ingenieur-, Architekten- und Gutachteraufträgen sowie Planungsleistungen durch diesen oder die Summe der Erweiterungs- und

Zusatzaufträge ein Betrag von 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschritten wird.

§ 6

Zuständigkeitsüberschneidungen

- (1) Nimmt mehr als ein Ausschuss die Entscheidungsbefugnis in Anspruch, so entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss über die Zuständigkeit.
- (2) Ist der Rat für die Entscheidung zuständig, so können die Ausschüsse in Angelegenheiten, die mit dem Bereich ihrer Beschlusszuständigkeit zusammenhängen, dem Rat Empfehlungen geben.
- (3) Halten mehrere Ausschüsse einen Zusammenhang mit dem Bereich ihrer Zuständigkeit für gegeben, so kann jeder dem Rat eine Empfehlung geben.

§ 7

Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig

- (1) für die Vorberatung aller Angelegenheiten, für die nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Rates besteht und die nicht einem anderen Ausschuss übertragen sind,
- (2) für die in § 6 Abs. 1 dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesenen Aufgaben,
- (3) für die Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
- (4) für Angelegenheiten der Feuerwehr,
- (5) für die Vorberatung aller Liegenschaftsangelegenheiten,
- (6) für die Vorberatung von Personalangelegenheiten,
- (7) für die Vorberatung von Straßenbenennungen, -umbenennungen und Widmungen,
- (8) für alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet,
- (9) für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne der Hauptsatzung,
- (10) für die Vergabe der im Haushalt vorgesehenen Mittel, soweit diese nicht den jeweils zuständigen Fachausschüssen zugewiesen sind,
- (11) für die ihm nach § 59 Abs. 2 GO zugewiesenen Aufgaben,
- (12) für die Vorberatung aller Anträge und Vorlagen von finanzieller Bedeutung, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist,
- (13) für die Vorberatung längerfristiger Finanzpläne,
- (14) für die Stundung von Geldforderungen, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm aufgrund des § 59 Abs. 3 GO zugewiesenen Aufgaben wahr.

§ 9

Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA)

- (1) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Meckenheim und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugend-

hilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie (JHA) hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung nach §§ 79, 80 SGB VIII und den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung, hierzu gehört ebenfalls die Spielplatzplanung inkl. Standortwahl,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
 - d) die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren,
 - e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - f) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertageseinrichtungen,
 3. für Angelegenheiten der Familien,
 4. die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.

§ 10

Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die ihm nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) übertragenen Aufgaben:

- (1) die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- (2) die Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn der Vertrauensmann den Wahlausschuss anruft,
- (3) Zulassung von Wahlvorschlägen,
- (4) die Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 11

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist zuständig

für die Vorberatung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Kommunalwahlen (§ 40 Kommunalwahlgesetz und § 66 Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung).

§ 12

Stadtwerkeausschuss

Der Stadtwerkeausschuss ist zuständig für den Eigenbetrieb Stadtwerke Meckenheim.

§ 13

Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur ist zuständig

- (1) für schulische und kulturelle Angelegenheiten,
- (2) für Angelegenheiten des Sports,
- (3) für die Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel für schulische, sportliche und kulturelle Zwecke,

- (4) für die Vorberatung des Haushalts für die Bereiche Schule, Sport und Kultur.

§ 14

Ausschuss für Soziales, Demografie, Integration und Inklusion

Der Ausschuss für Soziales, Demografie Integration und Inklusion ist zuständig für

- (1) die Aufstellung von Grundsätzen für die Gewährung sozialer Hilfen,
- (2) die grundsätzliche Planung in den Bereichen des sozialen Wohnungswesen einschließlich der Obdachlosen/Asylunterkünfte,
- (3) grundsätzliche Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge,
- (4) Fragen der demografischen Entwicklung der Stadt,
- (5) die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und der Inklusion,
- (6) die Planung interkultureller Projekte und Maßnahmen,
- (7) die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
- (8) die Vorberatung des Haushalts für die Bereiche Soziales, Gesundheit, Senioren, Integration und Inklusion.

§ 15

Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr ist zuständig

- (1) für alle städtebaulichen und stadtplanerischen Maßnahmen, -Konzepte und –Planungen, insbesondere die Bauleitplanungen einschließlich der Verkehrsplanung,
- (2) für alle Raum- und regionalplanerischen Maßnahmen,
- (3) für die Beratung des Mobilitätskonzeptes, einschließlich der Verkehrsrahmenplanung und den Straßenbau
- (4) für die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Stadtentwicklung und Verkehr.

§ 16

Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt

Der Ausschuss für Klimaschutz und Umwelt ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig, sofern nicht die originäre Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr, gegeben ist.

- (1) Für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes inkl. einer Mobilitätsstrategie,
- (2) für die Beratung des Klimafolgenanpassungskonzeptes,
- (3) für die Entwicklung von Grundsätzen zur Förderung des Bewusstseins der Einwohner für Natur- und Umwelt,
- (4) für Empfehlungen zur Energiewirtschaft und erneuerbaren Energien,
- (5) für Gewässer- und Renaturierungsmaßnahmen, soweit sie in der Zuständigkeit der Stadt liegen,
- (6) für die Forst- und Landwirtschaft,
- (7) für die Vorberatung des Haushalts für den Bereich Klimaschutz und Umwelt.

§ 17

Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus ist zuständig

- (1) für die Planung,-Begleitung und Überwachung der städtischen Hochbaumaßnahmen,
- (2) für Aufgaben des Denkmalschutzes

- (3) für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung, Gewerbeangelegenheiten und des Tourismus,
- (4) für die Genehmigung von Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauG) bei Vorhaben mit
- städtebaulich wesentlichen Baugrenzüberschreitungen von über 1,00 m,
 - städtebaulich wesentlichen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl von über 10 %,
 - städtebaulich wesentlichen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Firstrichtungen,
 - städtebaulich wesentlichen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen von über 10 Grad,
 - städtebaulich wesentlichen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen von über 10 %,
 - städtebaulich wesentlichen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen von über 10 % des zulässigen Maßes.
- Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei
- städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
- Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
- städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
- Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei
- städtebaulich wesentlichen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

Berichtspflicht

Über städtebaulich unproblematische Bauvorhaben mit Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB), Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) besteht eine dreimonatige Berichtspflicht.

- (5) für die Vorberatung des Haushalts der Bereiche Bau, Wirtschaftsförderung und Tourismus.

§ 18

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall

die Entscheidung vorbehalten. Als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung, die auf den Bürgermeister übertragen gelten, werden insbesondere angesehen:

- a) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 20.000,00 € zu stunden. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.
- b) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 2.500,00 € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung bis zur Höhe von 5.000,00 € niederzuschlagen.
- c) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt.
- d) Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 20.000,00 € abzuschließen.
- e) Vergaben nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3.
- f) Die Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Ehrenbeamte.
- g) Die Genehmigung von
 - Ausnahmen und Befreiungen, von Festsetzungen in Bebauungsplänen im Einzelfall (§ 31 BauGB) bei Vorhaben mit
 - städtebaulich unproblematischen Baugrenzüberschreitungen bis max. 1,00 m
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen der zulässigen Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Baumassenzahl bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Firstrichtungen
 - städtebaulich unproblematischen Abweichungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachneigungen bis max. 10 Grad
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten Dachgaubengrößen bis max. 10 %
 - städtebaulich unproblematischen Überschreitungen von in Bebauungsplänen festgesetzten First-, Trauf- und Erdgeschossfußbodenhöhen bis max. 10 % des zulässigen Maßes.
 - Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB) bei
 - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben in Baugebieten während einer Planaufstellung, die den zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.
 - Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bei
 - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben, das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei
 - städtebaulich unproblematischen Bauvorhaben im Außenbereich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient.

§ 19

In-Kraft-Treten

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Meckenheim vom 4. November 2020 tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Meckenheim vom 17. Juni 2014 außer Kraft.